

Betriebsatzung für den Entwässerungsbetrieb der Stadt Finsterwalde

Auf Grund der §§ 3 und 93 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 207) in Verbindung mit § 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung - EigV) vom 26. März 2009, (GVBl. II, S. 150) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde in ihrer Sitzung am 24. Juni 2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsstellung / Name

- (1) Der Entwässerungsbetrieb der Stadt Finsterwalde wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich selbständiger Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit entsprechend der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb trägt den Namen Entwässerungsbetrieb der Stadt Finsterwalde.

§ 2

Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Aufgabe des Eigenbetriebes ist die Ableitung und unschädliche Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser, Fäkalien (dezentrale Abwasseranlagen) und Grund- und Drainagewässer von den in der Stadt Finsterwalde gelegenen Grundstücken. Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, wenn diese wirtschaftlich mit dem Eigenbetrieb zusammenhängen und der optimalen Aufgabenerfüllung des Eigenbetriebes dienen.
- (2) Die Tätigkeit des Eigenbetriebes kann sich auf Grundstücke erstrecken, die außerhalb der Gemeinde liegen, wenn hierfür die rechtlichen Grundlagen gegeben sind.

§ 3

Stammkapital

Gemäß § 10 Absatz 3 Eigenbetriebsverordnung (EigV) wird von der Festsetzung des Stammkapitals abgesehen, da der Eigenbetrieb Aufgaben wahrnimmt, zu denen die Stadt Finsterwalde gesetzlich verpflichtet ist.

§ 4

Zuständige Organe

Für die entsprechenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind folgende Organe zuständig:
1. Stadtverordnetenversammlung (§ 7 EigV)

- | | |
|---------------------------------|------------|
| 2. Werkausschuss | (§ 8 EigV) |
| 3. Hauptamtlicher Bürgermeister | (§ 9 EigV) |
| 4. Werkleitung | (§ 4 EigV) |

§ 5 Werkleitung

(1) Zur Leitung des Eigenbetriebes werden ein Werkleiter und ein stellvertretender Werkleiter bestellt. Der Werkleiter und sein Stellvertreter sind Angestellte der Stadt Finsterwalde. Es gelten die allgemeinen tariflichen Bestimmungen.

(2) Der Werkleiter leitet den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht durch die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, Eigenbetriebsverordnung oder diese Betriebssatzung bestimmten Gemeindeorganen vorbehalten sind. Er ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes nach kaufmännischen Grundsätzen verantwortlich. Der Werkleiter bereitet die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Werksausschusses vor und ist für deren Ausführung verantwortlich. Er vollzieht die Entscheidungen des hauptamtlichen Bürgermeisters und des Werksausschusses in Angelegenheiten, die den Eigenbetrieb betreffen.

(3) Neben der Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Werksausschusses obliegen dem Werkleiter insbesondere die Geschäfte der laufenden Betriebsführung. Dazu gehören alle im täglichen Betrieb regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes und zum reibungslosen Geschäftsablauf notwendig sind, insbesondere

1. die Organisation der Betriebsführung,
2. der innerbetriebliche Personaleinsatz,
3. der Einkauf von laufend benötigten Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen.

(4) Der Werkleiter ist Vorgesetzter aller Beschäftigten des Eigenbetriebes. In dieser Funktion ist er zur Steuerung der innerbetrieblichen Organisation befugt, den Beschäftigten des Eigenbetriebes fachliche Weisungen zu erteilen.

(5) Der Werkleiter wird im Auftrag des hauptamtlichen Bürgermeisters in allen personalrechtlichen Angelegenheiten der Beschäftigten des Eigenbetriebes tätig.

(6) Der Werkleiter hat den hauptamtlichen Bürgermeister laufend über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten und auf Verlangen Auskünfte zu erteilen. Er hat ferner alle Maßnahmen mitzuteilen, die sich auf die Finanzwirtschaft der Stadt auswirken. Der Werkleiter hat dem hauptamtlichen Bürgermeister und dem Werksausschuss mindestens halbjährlich einen Zwischenbericht über die Entwicklung der Erträge auf Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Finanzplanes schriftlich vorzulegen.

§ 6 Vertretung des Eigenbetriebes

(1) Erklärungen, die verpflichtend wirken sollen, bedürfen der Schriftform und sind vom Bürgermeister und einem Mitglied der Werkleitung abzugeben. In Angelegenheiten der

laufenden Verwaltung und Betriebsführung des Eigenbetriebes entscheidet der Werkleiter nach Maßgabe der Regelungen dieser Satzung. Verpflichtungserklärungen in Personalangelegenheiten gibt der Werkleiter lediglich im Auftrag des hauptamtlichen Bürgermeisters ab.

(2) Der Werkleiter unterzeichnet unter Zusatz des Namens des Entwässerungsbetriebes ohne Angabe eines sonstigen Vertretungsverhältnisses wenn die Angelegenheit seiner Entscheidung unterliegt, der stellvertretende Werkleiter in Vertretung und die übrigen Dienstkräfte im Auftrag. Die Vertretungsberechtigten und die Beauftragten sowie der Umfang der Vertretungsbefugnis werden durch die Werkleitung im „Amtsblatt für die Stadt Finsterwalde - Finsterwalder Stadtanzeiger“ bekannt gemacht.

§ 7

Werksausschuss

(1) Dem Werksausschuss gehören 7 Mitglieder an. Er setzt sich zusammen aus 7 Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung, die aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung gewählt werden. Die Bestellung der Mitglieder erfolgt nach § 41 Absatz 2 BbgKVerf.

(2) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung unterliegen, wird der Werksausschuss als beratender Ausschuss tätig.

(3) Über alle Werksangelegenheiten, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Stadtverordnetenversammlung, des hauptamtlichen Bürgermeisters oder des Werkleiters fallen, entscheidet der Werksausschuss als beschließender Ausschuss.

Das sind insbesondere:

1. Verträge, sofern nachfolgend nichts anderes geregelt ist, wenn der Vertragswert im Einzelfall den Betrag von 25.000 € überschreitet und den Betrag von 250.000 € nicht übersteigt,
2. Vergabe von Lieferungen und Leistungen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 100.000 € überschreitet und den Betrag von 500.000 € nicht übersteigt,
3. Aufnahme von Darlehen, soweit sie den Betrag von 25.000 € überschreiten und den Betrag von 500.000 € nicht übersteigen.

(4) Bis zu den jeweiligen Ausgangswertgrenzen entscheidet der Werkleiter, oberhalb der für den Werksausschuss festgelegten Zuständigkeitswertgrenzen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

(5) Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen gemäß § 15 Absatz 4 EigV der Zustimmung des Werksausschusses.

§ 8

Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung

(1) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt über die Angelegenheiten nach § 7 EigV.

(2) Darüber hinaus ist sie zuständig für:

1. die Bestellung der Werksausschussmitglieder,
2. die Bestellung der Werkleitung,
3. die Verfügung über Anlagevermögen, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 250.000 € übersteigt sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Zeitwert,
4. die Änderung der Rechtsform.

(3) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werksausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

(4) Zu Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung in Angelegenheiten des Eigenbetriebes ist der Werksausschuss zu hören.

§ 9

Stellung des hauptamtlichen Bürgermeisters

(1) Dem hauptamtlichen Bürgermeister obliegt das Weisungsrecht nach § 9 EigV.

(2) Der hauptamtliche Bürgermeister ist gemäß § 61 Absatz 2 BbgKVerf Dienstvorgesetzter aller Beschäftigten im Eigenbetrieb. Nach § 3 Absatz 3 EigV kann er die Werkleitung mit der Ausübung seiner Dienstvorgesetztenfunktion beauftragen.

(3) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes kann der hauptamtliche Bürgermeister nach § 58 BbgKVerf die entsprechenden Entscheidungen im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung treffen.

§ 10

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Der Eigenbetrieb wird nach den Grundsätzen eines sparsam wirtschaftenden und leistungsfähigen Betriebes unter Beachtung der Aufgabenstellung geführt.

(2) Nach § 10 Absatz 1 EigV ist der Eigenbetrieb als Sondervermögen der Gemeinde zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Vermögens wird i. S. des § 11 EigV hingewirkt.

(3) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes entspricht dem Kalenderjahr.

(4) Für den Eigenbetrieb ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen, der alle Bestandteile nach § 14 Absatz 1 EigV enthält. Dem Wirtschaftsplan sind die in § 14 Absatz 2 EigV definierten Anlagen beizufügen. Die Formblätter und Muster nach EigV sind zu verwenden.

(5) Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn die Voraussetzungen des § 14 Absatz 4 Nr. 1 bis 3 EigV vorliegen.

§ 11 Kassenwirtschaft

Für den Eigenbetrieb wird nach § 12 EigV eine Sonderkasse eingerichtet.

§ 12 Jahresabschluss und Lagebericht

(1) Gemäß § 21 Absatz 1 EigV stellt der Werkleiter für den Eigenbetrieb einen Jahresabschluss auf, der sich aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, der Finanzrechnung und dem Anhang zusammensetzt. Entsprechend § 21 Absatz 2 EigV ist als Anlage zum Jahresabschluss ein Lagebericht zu erstellen.

(2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Eigenbetriebes sind gemäß § 106 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg zu prüfen. Die Stadtverordnetenversammlung kann gemäß § 106 Absatz 2 BbgKVerf gegenüber der zuständigen Prüfungsbehörde von ihrem Vorschlagsrecht Gebrauch machen und für die Jahresabschlussprüfung einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vorschlagen.

(3) Der Jahresabschluss einschließlich des Lageberichtes wird gemäß § 21 Absatz 1 und 3 EigV innerhalb von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von dem Werkleiter aufgestellt. Der Werkleiter leitet ein Exemplar des Jahresabschlusses einschließlich des Lageberichtes dem hauptamtlichen Bürgermeister und dem Werkssausschuss zur Kenntnisnahme zu. Die Stadtverordnetenversammlung hat gemäß § 33 Absatz 1 EigV auf Vorlage des Bürgermeisters bis spätestens zum 31. Dezember des auf das Wirtschaftsjahr folgenden Kalenderjahres über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung sowie die Entlastung der Werkleitung getrennt zu beschließen.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für den Entwässerungsbetrieb der Stadt Finsterwalde vom 01.11.2004 außer Kraft.

Finsterwalde, 24.06.2009

Wohmann
Bürgermeister